

Senatsverwaltung für Finanzen  
II A/II B – H 1120 – 1/2019

Berlin, den 22.11.2019  
920-4116  
thomas.herold@senfin.berlin.de

An die **0057 J**  
Vorsitzende des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

**Nachfragen der CDU zum Ergebnis der 156. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 28. bis 30. Oktober 2019**

**Vorgang:** 64. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.11.2019

Ich bitte, nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss zu erläutern, wie sich das neue Modell der Bund-Länder-Finanzierung konkret auf die Steuerschätzung auswirkt.“

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss zu erläutern, wie sich im Rahmen der vorliegenden Steuerschätzung die Entwicklung Berlins im Vergleich zu den anderen Bundesländern darstellt.“

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 04.12.2019 das aktuelle IST des Haushaltes von Berlin zu übermitteln.“

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 04.12.2019 zu erläutern, wie die Senatsverwaltung plant, mit den aktuellen Zahlen der Steuerschätzung zu den Haushaltjahren umzugehen. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden oder sind geplant?“

Hierzu wird berichtet:

## **1. Konkrete Auswirkungen des neuen Modells der Bund-Länder-Finanzierung auf die Steuerschätzung**

Die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Hierzu gehört u.a. die Umsetzung des grundgesetzlich garantierten Finanzkraftausgleichs zwischen den Ländern zukünftig ausschließlich im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung. Der bisherige Länderfinanzausgleich im engeren Sinne entfällt vollständig.

Die geänderte Finanzverteilung wird in der Steuerschätzung und dem folgend bei der Aufstellung des Berliner Doppelhaushaltes 2020/2021 vollständig berücksichtigt. Wesentliche Merkmale sind der Ansatz von Null beim bisherigen Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (Kapitel 2900 Titel 21201), eine starke Erhöhung des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Kapitel 2900 Titel 01500), ein Anstieg bei den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 2900 Titel 21102), die Restzahlung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2020 für das Jahr 2019 (Kapitel 2900 Titel 21106) sowie das Auslaufen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Aufbau Ost“ zum 31.12.2019 (Kapitel 2900 Titel 21104).

Ergänzend wird auf die detaillierte Darstellung der neuen Finanzverteilung in der Finanzplanung von Berlin 2017 bis 2021 (S. 19 ff.) verwiesen.

## **2. Darstellung der Entwicklung Berlins im Vergleich zu den anderen Bundesländern**

Die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen in den 16 Ländern vollzieht sich grundsätzlich sehr heterogen, was primär durch Veränderungen im Unternehmenssteuerbereich oder durch Einzelfälle bei Erbschaft- oder Grunderwerbsteuer bestimmt wird. So reichte die Spanne der Veränderungsraten bei den kassenmäßigen Steuereinnahmen (vor Finanzausgleich) im Jahr 2018 von -0,2% in Rheinland-Pfalz bis zu +10,6% in Berlin. Neben den realisierten Steuereinnahmen spielen zudem Abrechnungseffekte im Finanzausgleich eine Rolle, die sich erst mit Zeitverzögerung in den Landeshaushalten niederschlagen. Ebenso wirken sich die unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklungen in den Ländern aus.

Berlin hat in den vergangenen drei Jahren eine sehr starke Einnahmenentwicklung realisiert. Hierzu gegenläufig wird die Einnahmenentwicklung für Berlin insgesamt derzeit durch den Finanzausgleich gedämpft, was sich sowohl in der Ist-Entwicklung als auch in der Steuerschätzung niederschlägt. Für die Ländergesamtheit einschl. ihrer Gemeinden werden nach der aktuellen Steuerschätzung vom Oktober 2019 für die Jahre 2020/2021 Steuermindereinnahmen von insgesamt rund -3,5 Mrd. € erwartet. Berlin ist daran – auf Basis der vorstehend beschriebenen bisherigen sehr starken Entwicklung – derzeit überdurchschnittlich betroffen, während einzelne Länder, z. B. Baden-Württemberg, sogar Mehreinnahmen erwarten.

Die Steuerschätzung ist somit grundsätzlich eine Momentaufnahme, die jeweils halbjährlich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wird.

### **3. Aktuelles Ist des Haushalts**

Die Senatsverwaltung für Finanzen legt dem Hauptausschuss den Statusbericht per 31.10.2019 mit einer aktuellen Prognose des Jahresergebnisses 2019 vor. Auf diesen Bericht sowie die aktuellen Ist-Listen per Ende November verweise ich.

### **4. Umgang mit den aktuellen Zahlen der Steuerschätzung und ergriffene bzw. geplante Maßnahmen**

Das regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin vom Oktober 2019 und die sich daraus ergebenden Abweichungen vom Haushaltsplan 2019 (1. Nachtrag) und vom Haushaltsentwurf 2020/2021 habe ich in der Anlage 3 zur roten Nummer 0057 I berichtet. Über den Umgang mit den Veränderungen entscheidet das Parlament.

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen